

Magdeburg, den 31.07.2018
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 54
Datum: 15.08.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 7 **Einsatz von Derivaten - Aktueller Sachstand**

Anlagen: (1) Auswahl Presseartikel
(2) KNSA-Beitrag Nr. 068/2018 v. 16.02.2018
(3) Erlass MI v. 30.03.2012
(4) Stellungnahme KSpV v. 30.05.2018
(5) Presseartikel 30.06.2018
(6) Drs. 7/3079

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde die vom Landesrechnungshof (LRH) i. R. d. überörtlichen Prüfung durchgeführte Abfrage zum Einsatz von Derivategeschäften und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftssituation bei Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern und Zweckverbänden gemäß § 137 Abs. 1 KVG (alt) erwähnt. Der LRH hatte dabei eine Prüfung in zwei Schritten angekündigt. Zunächst erfolgte eine IT-gestützte Abfrage bei allen Kommunen und Zweckverbänden hinsichtlich der seit 1999 durchgeführten Derivatgeschäfte. Aus den daraus erfolgten Auswertungen sollten einzelne Kommunen und Zweckverbände einer vertieften Erhebung vor Ort unterzogen werden.

Ausgelöst hierdurch nahm das Thema Einsatz von Derivaten durch mehrere kleine Anfragen einzelner Landtagsabgeordneter vor allem in Bezug auf einzelne Abwasserzweckverbände an Dynamik zu. Dabei nahm die Landesregierung in ihren Antworten teilweise auch Bezug auf die aktuelle Untersuchung durch den LRH. Dieser wiederum äußerte sich zu ersten Zwischenergebnissen der Untersuchung bereits gegenüber der Presse. Durch die Presse wird der Eindruck vermittelt, durch Derivat-Geschäfte hätten insbesondere Zweckverbände mit den öffentlichen Geldern spekuliert und Gelder in den Sand gesetzt. Zum Teil wird von konkreten Einzelfällen auf die Gesamtheit der Abwasserzweckverbände bzw. auch der Kommunen geschlossen. (Anmerkung: siehe Auswahl Presseartikel - **Anlage 1**).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit KNSA-Beitrag Nr. 068/2018 (**Anlage**) hatten wir über die Landtagsdrucksachen 7/1545 und 7/2226 informiert, in denen die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Derivaten durch Kommunen darstellt. Dabei wird u. a. Bezug genommen auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.03.2012 (**Anlage 3**).

Demnach ergibt sich für kommunale Körperschaften aus den Verpflichtungen zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen (§ 112 Abs. 2 KVG), zur dauerhaften Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung (§ 98 Abs. 1 S. 1 KVG) sowie zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG) das Verbot, unkalkulierbare Risiken mit kommunalem Vermögen einzugehen (**Spekulationsverbot**). Die Kommunen wurden mit dem Erlass darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Begründet wurde dies neben dem Spekulationsverbot auch mit den zum Teil nicht vorhandenen personellen (qualitativ hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, quantitativ hinsichtlich der Bereitstellung einer ständigen qualifizierten Vertretung) und organisatorischen Ressourcen bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen, die für den Abschluss und die Besorgung derartiger Rechtsgeschäfte notwendig sind.

Der Erlass hielt fest, dass kommunale Körperschaften ausnahmsweise Zinsderivate einsetzen können, um sich gegen ein Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte). Voraussetzung hierfür ist, dass das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (**zeitliche und inhaltliche Konnexität**).

Der Erlass geht zudem auf die beim Einsatz von Derivaten zu betrachtenden **Dokumentationspflichten** ein. (*Abschnitt III., Ziffer 2 a. - g.*)

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ein Zinssicherungsgeschäft liegt gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA bei der Vertretung, weil es kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und auch keine dringende Angelegenheit i. S. v. § 65 Abs. 4 KVG LSA.

Aus unserer Sicht ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Einschätzung dahingehend möglich, inwieweit Kommunen bzw. Zweckverbände tatsächlich abweichend von diesen rechtlichen Grundlagen von Derivaten Gebrauch gemacht haben. Bisher liegt kein offizieller Bericht seitens des LRH vor. Zudem sind nach unserem Kenntnisstand die Erhebungen vor Ort noch nicht abgeschlossen. Daher sehen wir vor allem die zu beobachtenden Verallgemeinerungen sowohl in der Presseberichterstattung und zum Teil auch bei einzelnen Landtagsabgeordneten äußerst kritisch; werden hierdurch doch alle Kommunen in Sachsen-Anhalt unter Generalverdacht gestellt. Dies gepaart mit einer reißerischen Wortwahl („Zocker“, „Katastrophe“, „Betrug am Bürger“) ist ein gefährliches Spiel, weil es in der Lage ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunalen Institutionen nachhaltig zu beschädigen.

Trotz fehlender abschließender Berichterstattung des LRH, führte die intensive Diskussionen bereits zu ersten Reaktionen.

Änderungen KVG

Im Rahmen des am 20.06.2018 beschlossenen *Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften* wurden u. a. folgenden Änderungen im KVG vorgenommen, über die wir bereits unter TOP 5 berichtet haben:

- Es erfolgt eine gesetzliche Fixierung des Spekulationsverbots in § 98 Abs. 2 S. 2 KVG.
- Der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften muss gemäß § 108 Abs. 5 KVG in Zukunft durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) genehmigt werden.
- In § 137 Abs. 1 S. 3 KVG erfolgte eine Ausweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs dergestalt, dass dieser auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde oder der oberen Kommunalaufsichtsbehörde auch andere kreisangehörige Gemeinden und Verbandsgemeinden (unter 25.000 Einwohner) überörtlich prüfen kann.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit Schreiben vom 30.05.2018 an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen (**Anlage 4**) gegen die Ausweitung der Prüfrechte ausgesprochen. Als Reaktion hierauf hat lediglich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 25.06.2018 die beschlossene Gesetzesänderung dahingehend gerechtfertigt, dass diese die Möglichkeit der Ausweitung der Prüfungskompetenz für begründete Einzelfälle in Folge des Anstoßes durch die Kommunalaufsichtsbehörden schaffe. Dadurch sollen die bestehenden Kompetenzen der Kommunalaufsichtsbehörden nicht beschnitten, sondern die Möglichkeiten der Aufdeckung und Aufklärung entsprechender Derivatgeschäfte vorangetrieben werden.

Nach der alten Rechtslage prüft der LRH bei Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohner und Zweckverbänden. Ob der LRH nach der Gesetzesänderung seine Prüfung auf Kommunen unter 25.000 Einwohner ausdehnen wird, wissen wir nicht. Uns liegt aber die Information vor, dass durch das Ministerium für Inneres und Sport im Mai 2018 über die Kommunalaufsichtsbehörden eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden mit weniger 25.000 Einwohner zum Einsatz von Derivaten vorgenommen wurde. Aus der beigefügten Presseberichterstattung vom 30.06.2018 (**Anlage 5**) geht hervor, dass der Einsatz von Derivaten in den Städten und Gemeinden anscheinend ein absolutes Einzelphänomen darstellt.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Trotz der parallelen, noch nicht abgeschlossenen überörtlichen Prüfung durch den LRH wurde in der Landtagssitzung am 20.06.2018 mit den Stimmen der AfD ein Untersuchungsausschuss zur Frage des Einsatzes von Derivaten bei den Abwasserzweckverbänden, Kommunen und weiteren Zweckverbänden eingesetzt. Dem als **Anlage 6** beigefügten Beschluss Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der Drucksache 7/3079 sind weitere Informationen für die anstehenden Arbeiten des Untersuchungsausschusses zu entnehmen. Dieser soll im Oktober 2018 seine Arbeit aufnehmen.